



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion Sachsen

Regionaldirektion Sachsen, Postfach 411031, 09022 Chemnitz

Chemnitz, 16.09.2011

# **ERLAUBNIS**

## **zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung**

(ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 29.05.2006)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**spemotec GmbH & Co.KG**  
**Altfränkener Straße 2**  
**01159 Dresden**

die ab dem 26.06.2003 geltende  
Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern  
mit Wirkung ab 26.06.2006

unbefristet verlängert.

Im Auftrag

  
Schunk



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.